

**Wochen- und Jahrmarktsatzung der Stadt Husum
(Marktordnung) vom 12.04.1984 in der Fassung der Satzung zur Anpassung städtischer
Satzungen an die Anforderungen der EG-Dienstleistungsrichtlinie vom 11.12.2009**

Aufgrund der §§ 4, 17 Abs. 1 und § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.- H. Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GVOBl. Schl.-H. Seite 2328) unter Berücksichtigung der Regelungen der EG-Dienstleistungsrichtlinie vom 12. Dezember 2006 (Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt – Dienstleistungsrichtlinie) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 10. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

Teil I: Wochenmärkte

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Husum betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten**

- (1) Die Wochenmärkte finden innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Flächen, Wochentage und Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend der Wochentag, die Öffnungszeiten bzw. die Marktfläche abweichend festzusetzen ist, wird dies öffentlich bekanntgemacht.

**§ 3
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Das Warenangebot auf den Wochenmärkten umfaßt außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen auch diejenige Waren, welche in der Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Nordfriesland in der jeweils geltenden Fassung genannt sind.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

**§ 4
Zutritt, Zulassung**

- (1) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

- (2) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt durch die Verwaltung oder eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) auf schriftlichen Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis), auf § 111 a LVwG wird verwiesen. Die Verwaltung läßt die Antragsteller nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu.
- (3) Für Antragsteller, denen eine Erlaubnis aus marktbetrieblichen oder Platzgründen nicht sofort erteilt werden kann, wird eine Bewerberliste geführt. Die Zulassung nach der Bewerberliste erfolgt ebenfalls nach den marktbetrieblichen Erfordernissen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der „Satzung der Stadt Husum über die Erhebung von Marktstandsgeld“ in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 5

Standplätze

- (1) Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktaufsicht. Sie richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Obwohl Inhaber von Dauererlaubnissen möglichst dieselben Standplätze zugewiesen bekommen, besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Der Anspruch auf einen Standplatz erlischt, sofern er nicht 30 Minuten vor Marktbeginn in Anspruch genommen ist. Für nicht in Anspruch genommene Standplätze kann die

Marktaufsicht Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen. Die Erlaubnisse werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen erteilt.

§ 6

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. der Aufbau muß spätestens zum Marktbeginn beendet sein.
- (2) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktflächen darf erst nach Beendigung der Marktzeit begonnen werden. Die Marktfläche muß spätestens 1 ½ Stunden nach Marktende geräumt sein. Widrigenfalls kann die Marktaufsicht auf Kosten des Pflichtigen die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche werden nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden, es sei denn, die Aufstellung ist von der Marktaufsicht besonders zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter - gemessen ab Straßenoberfläche - haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gutschichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Stromentnahme

- (1) Für die Entnahme von Strom hält die Stadt Husum auf der Marktfläche Verteilerkästen bereit. Jeder Standinhaber, der auf dem Wochenmarkt Strom benötigt, hat diesen direkt oder indirekt aus den Verteilerkästen der Stadt zu entnehmen.

- (2) Der Stromverbrauch wird anhand von festinstallierten zugelassenen Zählgeräten, die grundsätzlich von den Standinhabern anzuschaffen sind, ermittelt. Sofern diese Zählgeräte nicht vorhanden sind, wird der Verbrauch durch die Marktaufsicht geschätzt.
- (3) Stromentnehmer haben eine Pauschalgebühr für die Bereithalten der Entnahmestellen zu entrichten. Die daneben fälligen Verbrauchskosten werden in der Höhe angesetzt, wie sie von den Stadtwerken auch direkt dem Entnehmer in Rechnung gestellt würden.

§ 9

Marktaufsicht und Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Marktordnungen sowie die Anordnungen der Verwaltung bzw. der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Der Marktaufsicht und den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausgenommen hiervon sind politische und staatsbürgerliche Informationsstände, denen eine besondere Erlaubnis erteilt wurde,
 3. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 As. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 10

Sauberhaltung, Verkehrssicherheit

- (1) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Marktfläche eingebracht werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher halten. Diese Standplätze und Gangflächen sind insbesondere von Schnee und Eis freizuhalten. Stellen die Standin-

haber Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie die Marktaufsicht unverzüglich zu verständigen.

- (3) Die Standinhaber haben dafür zu sorgen, daß Papier oder leichte Gegenstände nicht verweht werden. Warenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf den Platz geworfen noch zurückgelassen werden.
- (4) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze und die unmittelbar angrenzenden Standflächen sowie sonst benutzte Flächen vor Verlassen des Marktes der Marktaufsicht gereinigt zu übergeben.
- (5) Kommen Teilnehmer am Marktverkehr ihren Pflichten aus den Abs. 1-4 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, können die notwendigen Maßnahmen auf ihre Kosten vorgenommen werden.

Teil II - Jahrmärkte

§ 11

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Husum betreibt den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 12

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Flächen des Zentrums und Öffnungszeiten statt.
- (2) Grundsätzlich soll der Weihnachtsmarkt am Montag nach dem Totensonntag beginnen sowie am 27. Dezember jeden Jahres enden. Abweichungen können sich durch die Abstimmung der Termine mit anderen Städten ergeben.
- (3) Der jeweilige Termin wird am Anfang jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr bekannt gegeben.

§ 13

Zutritt, Zulassung

- (1) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (2) Eine Zulassung zum Jahrmarkt erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Verwaltung oder eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetz (LVwG), auf § 111 a LVwG wird verwiesen. Die Anträge müssen spätestens 2 Monate vor Marktbeginn eingegangen sein. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Angaben über die Art des Betriebes und die Ausmaße der benötigten Fläche sowie die Anzahl der Wohn- und Gerätewagen.

- b) Personalien des Antragstellers und, falls der Antragsteller nicht selbst während des Marktes anwesend ist, die Personalien desjenigen, der auf dem Markt die Verantwortung tragen soll.
 - c) Falls das Geschäft noch nicht in Husum bekannt ist, eine Fotografie oder Zeichnung desselben.
 - d) Bei Fahrgeschäften Angaben über Fahrzeiten und Preise.
- (3) Nach den marktbetrieblichen Voraussetzungen erfolgen Zulassungen durch schriftliche Zusagebescheide. Diese können - auch nachträglich - mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Zusagebescheide und erforderliche Erlaubnisse sind nicht übertragbar.
- (4) Ein Zusagebescheid kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
- 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Ein Zusagebescheid kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- 1. der Inhaber des Zusagebescheides oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - 2. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird der Zusagebescheid widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 14 **Standgeld**

Die Marktbesucher haben ein Standgeld nach der geltenden Satzung der Stadt Husum über die Erhebung von Marktstandsgeld vor Beginn des jeweiligen Jahrmarktes zu entrichten. Der Nachweis über die Einzahlung ist bei der Platzzuweisung der Marktaufsicht vorzulegen.

§ 15 **Platzzuweisung**

- (1) Der Termin für die Platzzuweisung wird mit dem Zusagebescheid bekanntgegeben. Die Platzzuweisung erfolgt durch die Marktaufsicht im Rahmen der erteilten Zusagebescheide. Obwohl Stammbesucher möglichst dieselben Standplätze zugewiesen bekommen, besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz.
- (2) Es ist untersagt, eigenmächtig Standplätze zu belegen, angewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Besuchern Plätze zu tauschen oder den angewiesenen Standplatz ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen. Außerdem dürfen keine Kennzeichen, durch welche die Marktaufsicht Standplätze und Fluchtlinien festgelegt hat, verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt werden.
- (3) Kraftfahrzeuge, Wohn-, Pack- und Materialwagen dürfen nur nach den Anweisungen der Marktaufsicht auf dem Veranstaltungsplatz abgestellt werden.

- (4) Das Nichterscheinen zum Platzzuweisungstermin hat zur Folge, daß die Marktaufsicht den vorgesehenen Standplatz neu vergeben kann.

§ 16 **Standplätze**

- (1) Auf dem Veranstaltungsort dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Das Anrecht auf den zugewiesenen Standplatz geht verloren, wenn
1. bis zum Morgen des Marktbeginnes (8.00 Uhr) nicht mit dem Aufbau des Marktgeschäftes begonnen wurde oder
 2. andere als die beantragten und zugelassenen Marktgeschäfte bzw. Waren aufgebaut werden.

Als Ersatz kann die Marktaufsicht andere Bewerber nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zulassen.

§ 17 **An- und Abfuhr, Auf- und Abbau**

- (1) Mit der Anfuhr und dem Aufbau der Marktgeschäfte darf erst nach Platzzuweisung begonnen werden. Der Aufbau muß spätestens zum Marktbeginn beendet sein.
- (2) Mit dem Abbau darf nicht vor Beendigung des Marktes begonnen werden. Ein vorzeitiger Abbau führt zum Ausschluß bei dem darauffolgenden Jahrmarkt. Innerhalb von 48 Stunden nach Marktende muß der Platz von sämtlichen Geräten und Wagen geräumt sein
- (3) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.
- (4) Ab ½ Stunde vor der täglichen Marktöffnungszeit und während dieser Zeit dürfen keine Fahrzeuge in Gängen und Durchfahrten bewegt werden. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen.

§ 18 **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Veranstaltungsfläche sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenebene, haben.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in

deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- (5) Das Anbringen von anderen als in Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 19

Gebrauchsabnahme

- (1) Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schankzelte, Schießbuden, große Verkaufsstände und alle genehmigungspflichtigen Geschäfte werden vor Beginn des Marktes behördlich überprüft.
- (2) Diese Geschäfte müssen zur behördlichen Abnahme bis 11.00 Uhr vor Beginn der Veranstaltung fertiggestellt sein.
- (3) Die Inhaber dieser Geschäfte oder deren Vertreter haben an der Abnahme teilzunehmen und sich dazu an diesem Tage ab 11.00 Uhr bereitzuhalten.
- (4) Beanstandungen müssen bis zur Eröffnung des Betriebes abgestellt sein.

§ 20

Marktaufsicht und Verhalten auf Jahrmärkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung bzw. der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Ge-

werbeordnung, Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Der Marktaufsicht und den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausgenommen hiervon sind politische und staatsbürgerliche Informationsstände, denen eine besondere Erlaubnis erteilt wurde,
 3. Tiere auf den Veranstaltungsplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

§ 21**Benutzung von Schallverstärkern**

- (1) Lautsprecheranlagen, Mikrofone, Megaphone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, daß Anlieger des Veranstaltungsgeländes und andere Geschäfte auf dem Markt nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
- (2) Die Anlagen sind so aufzustellen, daß ihr Schall in das Geschäft gerichtet ist.
- (3) Jede Durchsage von werbenden (anreißerischen) Sprechtexten aller Art unter Verwendung der in Absatz 1 genannten Anlagen ist in der Zeit von Marktbeginn bis 15.30 Uhr und nach 22.00 Uhr verboten. Die Musik über Verstärkeranlagen ist in den genannten Zeiten leise zu halten.
- (4) Die Marktaufsicht kann weitere Beschränkungen anordnen.

§ 22**Sauberhaltung, Verkehrssicherheit**

- (1) Das Veranstaltungsgelände darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen sauber und verkehrssicher halten. Stellen sie Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie die Verwaltung bzw. die Polizei sofort zu verständigen.
- (3) Papier und Abfälle aller Art sind in geschlossenen Behältern zu sammeln und von den Beschickern in die vorgesehenen Müllcontainer zu transportieren.
- (4) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Stellplätze und sonst benutzte Flächen vor Verlassen des Marktes der Marktaufsicht gereinigt zu übergeben.
- (5) Kommen Teilnehmer am Marktverkehr ihren Pflichten aus den Abs. 1-4 nicht ordnungsgemäß nach, können die notwendigen Maßnahmen auf ihre Kosten vorgenommen werden.

Teil III - Schlußvorschriften**§ 23****Haftung**

Die Stadt haftet bei den in §§ 1 und 11 genannten Veranstaltungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500 EUR kann nach § 134 Abs. 5-7 Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. den Verkauf von Pilzen nach § 3 (2)
2. den Zutritt gemäß §§ 4 (1), 13 (1)
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach §§ 4 (6), 13 (5)
4. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach §§ 5 (1), 16 (1)
5. den Auf- und Abbau bzw. die An- und Abfuhr nach §§ 6, 17
6. das Verhalten auf den Märkten §§ 9 (4), 20 (4)
7. die Sauberhaltung der Veranstaltungsflächen gemäß §§ 9, 22
8. die Platzzuweisung nach § 15
9. die Gebrauchsabnahme nach § 19 (4) oder
10. die Benutzung von Schallverstärkern gemäß § 21

verstößt.

§ 25**Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die 3. Änderungssatzung tritt am 1.1.2008 in Kraft. Die Satzung zur Anpassung städtischer Satzungen an die Anforderungen der EG-Dienstleistungsrichtlinie vom 11.12.2009 tritt zum 28.12.2009 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Husum, 29. September 2005

Rainer Maaß
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

* Dies gilt nur für die Ursprungssatzung

Ursprungssatzung	Husumer Nachrichten am 9.Mai 1984
Euro-Anpassungs-Satzung	Husumer Nachrichten am 7.11.2001
2. Änderungssatzung	Husumer Nachrichten am 10.10.2005
3. Änderungssatzung	
Hinweisende Anzeige HN am 17.10.2007	Bekanntmachung Internet am 18.10.2007
Anpassung EG-DLRL	
Hinweisende Anzeige HN 17.12.2009	Bekanntmachung Internet am 18.12.2009